

S A T Z U N G (2025) ENDFASSUNG

§1 Sitz des Vereins/Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Couleurs Afrik — die Farben Afrikas" e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen werden.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung von Kultur und Völkerverständigung sowie die Förderung und Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Afrikanern. Der Verein versteht sich als Brücke zwischen beiden Kulturen, als ein Kreis von Freunden, die sich gegenseitig unterstützen, bereichern und voneinander lernen. Dazu dienen Veranstaltungen und Publikationen.
- 2 Der Verein beteiligt sich an entwicklungspolitischen Projekten in Afrika, z.B. in Form einer Zusammenarbeit mit einheimischen Vereinen mit dem Ziel, Menschen vor Ort nachhaltig Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und damit ein Stück zu globaler Gerechtigkeit beizutragen.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder in Form von Honoraren/Aufwandsentschädigungen bei Projektbeteiligungen oder Veranstaltungen sind möglich. Für die Vorstandsarbeit wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für vorstandsfremde Arbeit können Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen erhalten.
- 5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, Fördermitglieder sind jene die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Mit Annahme der Mitgliedschaft entscheidet sich die Person, aktiv oder fördernd mitzuarbeiten. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die

Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten und zu unterstützen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten der Beitragszahlung regelt eine Beitragsordnung. Es wird jedem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt, bei persönlichen wirtschaftlichen Problemen nach Vorsprache beim Vorstand eine Minimierung bzw. zeitlich begrenzte Aussetzung des Mitgliedsbeitrages zu beantragen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. einem/r Stellvertreterin
3. einem Finanzvorstand/einer Finanzvorständin

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein zu vertreten. Der Finanzvorstand/die Finanzvorständin ist bei Korrespondenzen und Ausgaben bis 1000,00 € berechtigt, den Verein außergerichtlich allein zu vertreten, bei Ausgaben über 1000,00 € nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter/der Stellvertreterin.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden, und der Vorstand informiert die Mitglieder über den inhaltlichen und finanziellen Jahresabschluss.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse

für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mind. 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an

den Verein Togo jetzt! der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schwerin.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2025 beschlossen.

Die Mitglieder des Vereins zeichnen in der Unterschriftsliste der stattgefundenen Versammlung.